

8016

## Gesetzlicher Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter?

Bei dem heutigen außerordentlichen Mangel an Arbeitskräften nimmt es nicht wunder, daß auch die Kriegsbeschädigten, sowohl die äußerlich Verletzten wie auch die innerlich Kranken, in großem Umfange mit Hilfe der amtlichen Fürsorgestellen Arbeit gefunden haben. Eine in der Rheinprovinz vor einiger Zeit aufgenommene Statistik hat ergeben, daß nur etwa 4 Prozent der aus dem Militärverbande entlassenen Kriegsbeschädigten arbeitslos sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß zurzeit im allgemeinen nur Schwerbeschädigte entlassen werden, während leichter Beschädigte noch meistens als garnison- oder arbeitsverwendungsfähig beim Heere zurückgehalten werden. Für die Zeit nach dem Kriege bestehen aber berechtigte Befürchtungen, daß die jetzigen glücklichen Verhältnisse für die Kriegsbeschädigten nicht bleiben werden. Der Wettbewerb vollwertiger Arbeitskräfte, vor allem auch der Wettbewerb der Frauen, wird die Unterbringung minder Leistungsfähiger genau wie in Friedenszeiten außerordentlich erschweren. Infolgedessen werden in den Kreisen der Kriegsbeschädigtenfürsorge schon jetzt Mittel und Wege erwogen, wie die Kriegsbeschädigten auch in der spätern Friedenszeit zu versorgen sind. Dabei ist auch der Gedanke aufgetaucht, durch Gesetz anzuordnen, daß die Arbeitgeber Kriegsbeschädigte in gewissem Umfange einstellen müssen. Diesen Gedanken hat auch die Reichstagskommission für die Übergangswirtschaft sich zu eigen gemacht und einen Antrag angenommen, wonach jeder Betriebsunternehmer auf 50 Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten einstellen soll. Ausnahmen sollen nur auf Grund der Entscheidung von paritätischen Schlichtungskommissionen zulässig sein. Die etwaige Einführung einer solchen gesetzlichen Regelung wird für die Arbeitgeber, vor allem für die Industrie, von größter Bedeutung sein.

In Nr. 2 der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, herausgegeben vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin, beleuchtet Landesrat Dr. Horion, der Leiter der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, die Frage nach allen Seiten. Zunächst legt er dar, daß es unter allen Umständen notwendig ist, solche Vergünstigungen nicht für alle Kriegsbeschädigten festzusetzen, sondern auf die **Schwerbeschädigten** zu beschränken. Würde dies nicht durchgeführt, so würden die Vergünstigungen stets nur den Leichtbeschädigten zugute kommen, die dann gesuchte Arbeitskräfte würden, um die gesetzliche Zahl in Arbeitsbetriebe auszufüllen, während die Schwerbeschädigten das Nachsehen hätten. Aber auch mit dieser Beschränkung bezweifelt Horion, ob eine solche Bestimmung praktisch durchführbar ist und ob damit den Kriegsbeschädigten wirklich genügt wird. Die einzelnen Betriebe haben eine ganz verschiedene Ausnahmefähigkeit für Kriegsbeschädigte und gerade diejenigen, die wenig leichtere Stellen für solche haben, haben in der Regel auch eine große Unfallgefahr, so daß sie schon viele Friedensverletzte in ihren leichtern Stellen unterzubringen haben. Es heißt dann weiter:

Bei der Durchführung der Stellenbesetzung würden sich dann aber noch weitere große Schwierigkeiten ergeben. Sollen die im Betriebe innerhalb der gesetzlichen Zahl beschäftigten Kriegsbeschädigten gewissermaßen eine feste Anstellung haben, so daß ihnen nicht gekündigt werden kann? Auf die Arbeitsenergie des Beschädigten würde das gewiß nicht von der besten Einwirkung sein. Wie soll sich das Verfahren praktisch gestalten, wenn beispielsweise in einer Fabrik ein Schwerbeschädigter als Kranführer tätig war und seine Stellung aufgibt? Soll dann mit mehrwöchiger Frist die Stelle für einen Kriegsbeschädigten ausgeschrieben und abgewartet werden, ob sich einer meldet, der gerade diese Stelle ausfüllen kann, und soll die Stelle so lange unbefestigt bleiben und der Betrieb stille stehen? Soll über die Eignung eines sich meldenden Kriegsbeschädigten für die Stelle, wenn der Arbeitgeber ihn nicht für geeignet hält, erst die Schlichtungskommission zusammen treten und entscheiden? Was soll in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung geschehen? Trägt diese Schlichtungskommission auch die Verantwortung, wenn durch die Ungeeignetheit des auf ihr Verlangen eingestellten Kriegsbeschädigten, vielleicht aus Gründen, die mit seiner Kriegsbeschädigung gar nicht zusammenhängen, ein Unglück entsteht? Wird der ganze Zwang und werden die mit dem Verfahren verbundenen Auseinandersetzungen nicht so viel Erbitterung bei dem Arbeitgeber hervorrufen, daß die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge darunter leidet, so daß eine Abneigung gegen die Einstellung